

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 10. Februar 1953 ji

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 53	Preisverordnung Nr. 258. Änderung der Preisverordnung Nr. 164 über die Preise für Saatlein, Fruchtart Faserlein und für Saathanf	261
26. 1. 53	Preisverordnung Nr. 273. Verordnung zur Bildung von Werksabgabepreisen bei Ersatz- und Zubehörteilen für Fahrzeuge aller Art	262
28. 1. 53	Preisverordnung Nr. 285. Ergänzung der Preisverordnung Nr. 213 über Preise für Spirituosen	262
28.1. 53	Preisverordnung Nr. 284. Änderung der Preisanordnung Nr. 122 über die Regelung der Preise für Zement	263
6. 2. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an den Fachschulen	263
21.1. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 269. — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe	264
4. 2. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtungen der vor- schulischen Erziehung und der Horte	264

Preisverordnung Nr. 258.

Änderung der Preisverordnung Nr. 164

über die Preise für Saatlein, Fruchtart Faserlein und für Saathanf.

Vom 26. Januar 1953

Folgende Vorschriften der Preisverordnung Nr. 164 vom 22. Juni 1951 über die Preise für Saatlein, Fruchtart Faserlein und für Saathanf (GBl. S. 622, Ber. S. 674) werden geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Aufbereitungsbetriebe dürfen bei Berechnung ihrer Abgabepreise für Saatlein und Saathanf höchstens die in Spalte 7 der Anlage verzeichneten Preise für saattfertige Ware zugrunde legen. Die Abgabepreise verstehen sich netto, in DSG-HZ-Säcken abgefüllt, ab Station verladen.

§ 2

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Abgabe von Saatlein oder Saathanf an Verteilerbetriebe zum Weiterverkauf an Verbrau-

eher hat die Deutsche Saatgut-Handelszentrale aus dem Betrage des Handelsaufschlages folgende Vergütungen je 100 kg zu gewähren:

	Saatlein	Saathanf
unter 5 dz	1,30 DM	1,60 DM
von 5 dz bis unter 10 dz	1,45 DM	2,— DM
von 10 dz bis unter 25 dz	1,60 DM	2,40 DM
von 25 dz und darüber	1,75 DM	2,80 DM.

§ 3

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 164 wird außer Kraft gesetzt und durch die Anlage zu dieser Preisverordnung ersetzt.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für die Ernte des Jahres 1952.

Berlin, den 26. Januar 1953

Ministerium der Finanzen

I. V. : R u m p f

Staatssekretär